

TOP A3



# Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse (Art. 40 LKrO)

## § 8 Abs. 1 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, **einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)** oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. [...]

## § 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und **Konzessionen**,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. **Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen**,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

## § 15 Abs. 2 Ladung

(2) Die Kreisräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. **Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) geöffnet werden kann.** Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.

## § 15 Abs. 5 Ladung

(5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

**Die weiteren Unterlagen sind den Kreisräten unverzüglich vorzulegen.** Diese können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat der Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt

## § 26 Abs. 1 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist **innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung** eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

## § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind; **damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art. 30 Nr. 12 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung)**. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

## § 33 Abs. 2 Bestellung des Kreisausschusses

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren **Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren** ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). [...]



## **§ 36 Abs. 1** Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss

[...]Dem Wirtschafts- Landwirtschafts- und Umweltausschuss gehören der Landrat und **14** Kreisräte an.[...]

## **§ 36 Abs. 2** Gesellschafts-, Kultur- und Sportausschuss

[...]Dem Ausschuss für Gesellschaft, Kultur und Sport gehören der Landrat und **14** Kreisräte an.[...]

## **§ 38 Abs. 1**    Zuständigkeit des Landrats

Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. **Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).**

## **§ 39 Abs. 1 Nr. 4**    Einzelne Aufgaben des Landrats

**Personalentscheidungen für Beamte des Landkreises bis zur Besoldungsgruppe A10 und für Arbeitnehmer des Landkreises bis zur Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt sowie für alle Mitarbeiter die Gewährung von Gehaltsvorschüssen, die Genehmigung von Beurlaubungen und Teilzeitarbeit, und Entscheidungen bei Dienstunfällen.**

## § 39 Abs. 2 Nrn. 2 bis 6 Einzelne Aufgaben des Landrats

2. ...bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von **100.000 Euro**,
3. ...bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von **100.000 Euro**,
4. ...bis zu einer Wertgrenze von **100.000 Euro oder 200.000 Euro**, höchstens aber 15 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; **bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen**,
5. ...Streitwert voraussichtlich **100.000 Euro** nicht übersteigt,
6. ...sie im Einzelfall den Betrag von **5000 Euro** nicht übersteigen,

### § 39 Abs. 3 Einzelne Aufgaben des Landrats

Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. **Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.**

### § 40 Abs. 3 überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

[...]Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von **20.000 Euro** oder 15 % des Ansatzes der jeweiligen Haushaltsstelle oder bei Deckungsringen bis zu 5 % des Ansatzes des Deckungsringes Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

## § 44 Abs. 1 bis 3 Stellvertreter des Landrats

- (1) Der **gewählte** Stellvertreter des Landrats[...]
- (2) Der Landrat soll den **gewählten** Stellvertreter[...]
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
  - a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter, **bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 3. weitere Vertreter**
  - b) im Übrigen der **juristische Beamte** des Landratsamts, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Beamte.